

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN
'WELBHÄUSER WEG 4'

GEMEINDE GOLLHOFEN

LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH- BAD WINDSHEIM

STAND 04. MÄRZ 2011



P R O F. D R.
KLÄRLE
INGENIEURBÜRO

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

UMWELTBÜRO HÄFNER

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATUR- UND ARTENSCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	DATENGRUNDLAGEN	3
1.3	METHODISCHES VORGEHEN	5
2	WIRKUNG DES VORHABENS	6
2.1	BAUBEDINGTE WIRKPROZESSE	6
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	7
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	8
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNGEN.....	8
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	9
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE.....	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2	BESTAND & BETROFFENHEIT EUROP. VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE....	13
4.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	23
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	24
6	LITERATURVERZEICHNIS	25

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Direkt am südlichen Ortsrand von Gollhofen sollen auf einer Fläche von 2 ha weitere Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, werden die möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- **Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** nach **§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG** hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine **Ausnahme** von Verboten gem. **§ 45 Abs. 7 BnatSchG** geprüft.
- **Prüfung**, ob der **§ 6a Abs. 2, Satz 2 BayNatSchG** für die nicht gemeinschaftlich geschützten Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind, **einschlägig** ist: Zerstörung von Lebensräumen, die für die dort lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

1.2 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen.
- Ortsbegehung am 04.08.2010 mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Arten, sowie anhand vorhandener Strukturen das Artenpotenzial abzuschätzen.
- Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003)

1.3 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Bayern im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Bayern liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme (H, S): Durch die Errichtung der neuen Wohnbebauung wird es zu Erdbewegungen und Beeinträchtigungen in geringem Umfang kommen. Dabei treten Flächenveränderungen und -inanspruchnahmen auf, die sich auf die Fauna und Flora auswirken können. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Maßnahme am bereits anthropogen geprägten Ortsrandbereich von Gollhofen werden die Auswirkungen als unerheblich eingestuft.

Barrierewirkungen (H, S): Von den Baumaßnahmen gehen keine Barrierewirkungen aus, da sich die Maßnahme auf den Randbereich der Siedlung beschränkt.

Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S): Bei jeder Art von Baumaßnahme entsteht Lärm. Die Lärmemission und die Erschütterungen werden nicht über den typischen Lärmpegel von Baumaßnahmen hinausgehen, die typischerweise in Bereichen mit menschlicher Nutzung immer wieder auftreten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Verluste von Flächen und deren Veränderungen (H, S)

Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche ca. 2 ha eingegriffen. Die vorhandene Ackerfläche wird in ein Wohngebiet mit einem Versiegelungsgrad von 40% umgewandelt.

Als Folge können sich die Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten, Verlust von Nahrungsgebieten und die Vernichtung von Individuen ergeben.

(II) Barrierewirkung und Zerschneidung der Fläche (H, S)

Beim Neubau von Straßen und großen Siedlungs- und Industriegebieten kann sich die Barrierewirkung bzw. Zerschneidung erheblich auswirken. Werden Lebensräume durch Zerschneidung getrennt, so finden bestimmte Tierarten keine Mindestgröße als Lebensraum in den Teilflächen mehr und verschwinden. Ein anderes Problem der Zerschneidung ist die Isolation von Populationen, wodurch der Genaustausch verhindert wird und es zur Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen kann. Großflächige Lebensräume weisen eine höhere Artendichte als kleinräumige in Bezug zur Fläche auf. So wird vor allem auf stark befahrenen Straßen der Austausch von Individuen, z.B. bodenlebender Insekten sowie Reptilien und Amphibien, verhindert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ortsrandverlagerung, wodurch keine Barrierewirkung zu erwarten ist.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Wohnbebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

Optische Störungen sind aufgrund der Wohnbebauungsverlagerung auf die offene Feldflur nur in sehr geringem Umfang zu erwarten, außerdem ist mit einem Gewöhnungseffekt der vorherrschenden Brutvögel zu rechnen.

(II) Barrierewirkung/Zerschneidung (H, S)

Von betriebsbedingten Barrierewirkungen ist nicht auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierungen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (1) Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01. September bis 28. Februar.
- (2) Baufeldräumung im Eingriffsraum: Regelmäßiger Umbruch des gesamten bislang landwirtschaftlich genutzten Eingriffsraums in zweiwöchigem Abstand ab Ende März des Jahres in dem der Baubeginn geplant ist. Diese Maßnahme soll verhindern, dass sich für geschützte Arten der Feldflur attraktiven Bedingungen zur Revierbildung und zum Nisten einstellen können. Die Baufeldräumung kann entfallen, wenn der Baubeginn zwischen dem 1. September und Ende März fällt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung gehen für Feldbrüter 2 ha Ackerflächen verloren. Als CEF-Maßnahme wird ca. 500m südwestlich des Plangebiets im Zuge einer Flurwegverlegung auf einer Länge von 230m entlang des Herrnmühlwegs ein 4m breiter extensiv bewirtschafteter Brachstreifen geschaffen. Dieser ist mit gebietsheimischem Saatgut anzulegen, die 1. Mahd darf nicht vor Mitte Juni erfolgen. Außerdem muss für diesen Bereich auf den Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden verzichtet werden, auch jegliche Düngung ist zu unterlassen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine streng geschützten Pflanzenarten bekannt und zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Das Plangebiet, das ausschließlich durch intensiven Ackerbau geprägt ist, weist insgesamt eine Wertigkeit als Lebensraum für Feldbrüter auf. Die geringe Lebensraumausstattung lässt nur wenige nach europäischem Recht geschützte Tierarten erwarten. Das Vorkommen folgender nach Anhang IV FFH-RL geschützter Arten und Artengruppen kann ausgeschlossen werden:

- Käfer: keine größeren Mengen Totholz in den betroffenen Bereichen vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeignete Strukturen für streng geschützte Tag- und Nachtfalter vorhanden, da hier keine spezifischen Nahrungspflanzen wachsen
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Habitate für streng geschützte Schnecken und Mollusken vorhanden
- Reptilien: keine Betroffenheit, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.
- Fledermäuse: die offene Landschaft wird nur von einzelnen Arten als Jagdhabitat genutzt, Flächen mit weit höherem Insektenaufkommen befinden sich an Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets.
- Für den Planungsraum werden viele Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen bzw. erforderliche Habitate vorhanden sind (Baumschläfer, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Fischotter) oder das Verbreitungsgebiet den Planungsraum nicht mehr erreicht (Birkenmaus).

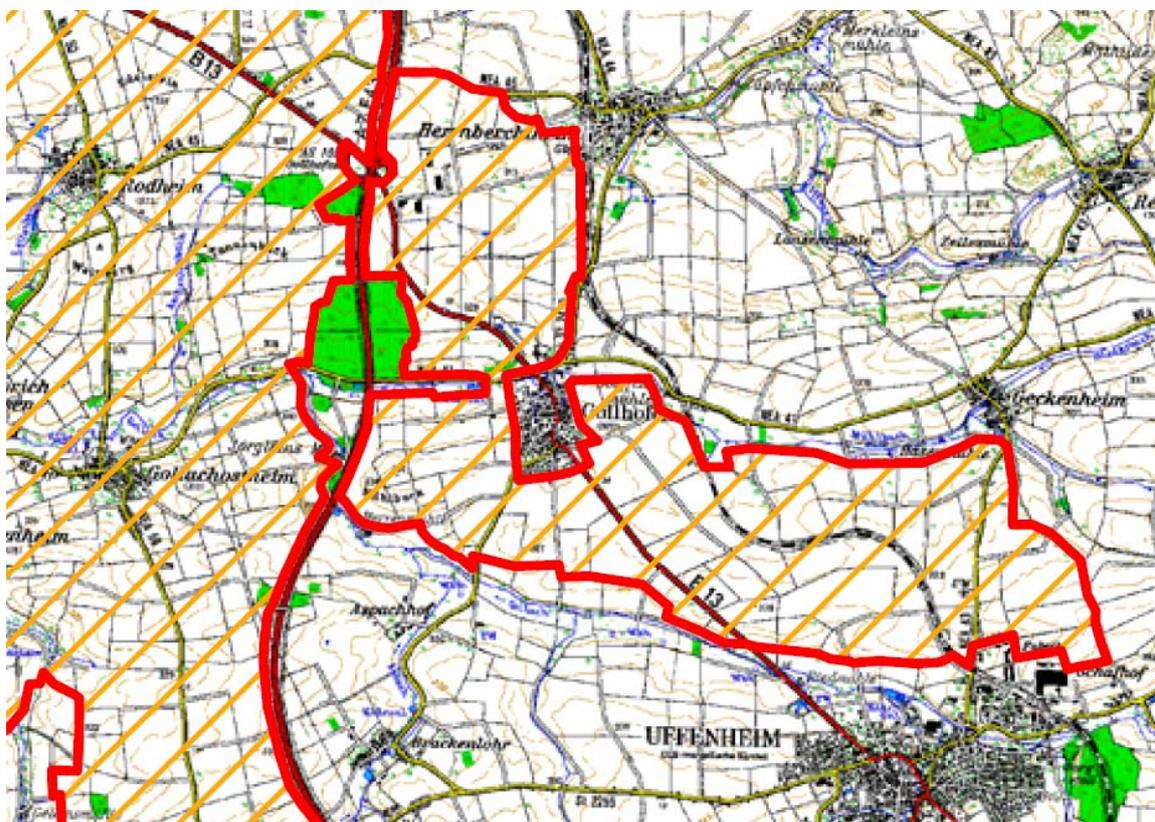


Abbildung 2: Verbreitungskarte Feldhamster in Unterfranken vom Bayerischen Landesamt für Umwelt Stand 2006)

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

1 Grundinformationen

Feldhamster: RL D: 2 RL BY: 2 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der mittelgroße Nager besitzt eine braunschwarze Unterseite, gelbbraune Oberseite und rotbraunen Kopf. Er bewohnt in Bayern ausgedehnte Ackerlandschaften mit tiefgründigen, gut grabbaren Löss- und Lehmböden. Wurzeln, Knollen und Samen, aber auch Schnecken, Regenwürmer und Käfer bilden die Nahrungsgrundlage des Feldhamsters. Die nachtaktiven Tiere leben als Einzelgänger und halten von September/ Oktober bis April/ Mai Winterschlaf. Die Gefährdung des Artenbestands resultiert aus der intensiver gewordenen Landwirtschaft, bei der weniger Ernterückstände übrig bleiben und der unmittelbare Umbruch der Felder nach der Ernte keine Deckung vor Feinden mehr bietet.

Lokale Population:

Der als Einzelgänger lebende, scheue Nager gilt in Bayern als stark gefährdet. Früher galt er als Schädling für die Landwirtschaft und wurde massenweise verfolgt. Von diesen Verfolgungen hat sich die Feldhamsterpopulation nie mehr richtig erholt, wobei heutzutage vor allem die veränderten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden die Ursache für den Rückgang des früher häufig auftretenden Hamsters darstellen. Laut der Feldhamsterverbreitungskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt das Plangebiet innerhalb des Feldhamstergebiets. Die Daten stammen aus dem Jahre 2006, deshalb wurde das Plangebiet am 04.08.2010 nach Feldhamstern durchsucht. Das Feld war noch nicht abgeerntet, so dass nach den für den Feldhamster typischen Fraß-

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	
kegeln als Indiz für eine lokale Population gesucht wurde. Trotz intensiver Suche, konnte kein Nachweis über den Feldhamster auf der Fläche erbracht werden.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Aufgrund der Tatsache, dass trotz intensiver Suche kein Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden konnte, wird davon ausgegangen, dass von der Maßnahme keinerlei Beeinflussung für die lokale Population resultiert. Durch die Überplanung der Ackerfläche geht ein potientiell Areal von 2 ha endgültig für den Feldhamster verloren.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Störungen für Feldhamster auf angrenzenden Flächen könnten während der Bauphase entstehen. Die Bautätigkeit wird sich hauptsächlich auf das Plangebiet beschränken und eine sehr begrenzte zeitliche Dauer aufweisen, wodurch Störungen für potentielle Feldhamster auf angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden können.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Schlussfolgerungen für Säugetiere Bau-Anlage-Betriebsbedingt:

Bei keiner Säugetierart, die im Gebiet potentiell auftritt, werden bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 1: Vorkommende und potentiell vorkommende Vogelarten im Plangebiet und der Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS - RL	BNatSc hG	Status – Nachweis/ potentiell	Betroffenheit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	N	nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	N	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	mB - P	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	mB - P	nein
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§	mB - P	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	II	§	B	ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	§	mB - P	nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	mB - P	nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	mB - P	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§	mB - P	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	mB - P	ja
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	II	§§	mB - P	ja
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	mB - N	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	mB - N	nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	mB - N	nein
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	mB - N	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	mB - P	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§§	G	nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	§	mB - P	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	B	nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	G	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	mB - P	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I	§§	mB - P	ja
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	mB - P	nein
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	II	§	mB - P	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	mB - P	nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	mB - P	nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	§	mB - P	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	G	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	II	§	mB - P	ja
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	I	§§	mB - P	ja
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	mB - P	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	mB - P	nein

Erläuterungen: VS-RL: Art im Anhang ... der Vogelschutzrichtlinie geführt; § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; B = Brutvogel; mB = möglicher Brutvogel; G = Gast; N = Nachweis; P = potentielles Vorkommen

Das Vogelartenspektrum ergibt sich aus den Arten die aufgrund der notwendigen Habitate im Vorhabensraum vorkommen können. Die Tabelle 1 zeigt die Arten.

Im unmittelbaren Planungsbereich können 33 Vogelarten vorkommen.

Betroffenheit der Vogelarten

Bei 26 der 33 Vogelarten ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, da sie entweder Gebäude-, Baum- oder Heckenbrüter sind, sofern die Gehölze nicht entfernt werden.

Die sieben Offenlandarten Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Rohrweihe, Schafstelze, Wachtel und Wiesenweihe verlieren durch die Baumaßnahme potentielle Brutplätze und Nahrungshabitate. Daher werden die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf diese Arten beleuchtet.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VL

2 Grundinformationen

Feldlerche: RL D: V RL BY: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist über weite Teile Europas und Asiens verbreitet und bevorzugt weite, offene Landschaften mit niedrigen Vegetationshöhen. Jedoch lebt die Art auch in Heckengebieten und Streuobstbeständen, sowie an Gewässerufern. Die Brut erfolgt im Schutz von Grasbulten, Altgrasbeständen oder ungedeckt.

Die Feldlerchenbestände gehen seit Jahren um 30 bis 90 % zurück. Ursache hierfür ist die Intensivierung der Nutzung der Acker- und Wiesenflächen. Besonders die Saatabstände, modernen Anbaumethoden und die frühe Mahd von Grünland führen zu starken Brutaussfällen.

Lokale Population:

Es sind keine genauen Kenntnisse zur lokalen Population vorhanden, lediglich ist bekannt, dass eine Lokalpopulation existiert; daher wird der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potentielle Reviere der Feldlerche auf der landwirtschaftlich genutzten Flur gehen verloren. Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern, sind extensive Strukturen im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet zu schaffen. Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern, sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen (Vermeidungsmaßnahme 1).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage extensiver Strukturen vor Beginn der Baumaßnahme

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme kommt es zu zusätzlichen Störungen, die sich auf angrenzende Flächen auswirken. Die funktionale Bedeutung der Fläche ist aufgrund der Beschaffenheit des weiteren Umfelds als mittel einzustufen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf 2 ha Ackerfläche erlischt für die Art. Durch die störenden Wirkungen der Siedlungstätigkeiten ist mit weiteren Verlusten von potentiellen Revieren auf angrenzenden Ackerflächen zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage extensiver Strukturen vor Beginn der Baumaßnahme

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		Europäische Vogelarten nach VL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Goldammer: RL D: - RL BY: V <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Goldammer ist ein Halboffenlandbewohner der extensiv genutzten und kleinteiligen Feldflur. Sie lebt an Feldgehölzen und Waldrändern in Kontakt zu landwirtschaftlichen Flächen und ist in der Region als häufig zu bezeichnen. Die Art brütet am Boden und kann daher ihre Nistplätze relativ flexibel jährlich neu wählen.</p> <p>Lokale Population: Es sind keine Kenntnisse zu lokalen Populationen vorhanden, daher wird der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Potentielle Nistmöglichkeiten ergeben sich an dem Gehölzstreifen entlang der bereits bestehenden Wohnbebauung. Der Verlust an Nahrungs- und Bruthabitaten ist anhand der flexiblen Raumnutzung der Art vernachlässigbar, so dass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher <u>nicht</u> erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Reviergründung der Goldammer während der Baumaßnahme im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Daher ist eine erhebliche Störung der Art nicht anzunehmen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Graumammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelarten nach VL

1 Grundinformationen

Graumammer: RL D: 3 RL BY: 1 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Graumammer kommt in Bayern nur in den wärmegetönten Landschaften, wie dem Maintal, vor. Sie lebt in Streuobstwiesen, extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und auf mageren, trockenen Standorten. Die Art gehört ist in Mitteleuropa von einem starken Bestandsrückgang betroffen.

Lokale Population:

Es sind keine Kenntnisse zu lokalen Populationen vorhanden, daher wird der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Graumammer bevorzugen Reviere die Brachflächen, Säume und extensiv genutzte Flächen enthalten. Im Plangebiet gibt es einen sehr geringen Anteil an Säumen in der ansonsten intensiv genutzten Feldflur.

Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen bzw. ab Ende März eine regelmäßige Baufeldräumung erfolgen, so dass sich keine Graumammerreviere bilden können (Vermeidungsmaßnahme 1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baubeginn und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
- Baufeldräumung alle 2 Wochen (Maßnahme 2)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Reviergründung der Graumammer während der Baumaßnahme im Eingriffsbereich ist durch die Baufeldräumung ausgeschlossen. Daher ist eine erhebliche Störung der Art nicht anzunehmen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baubeginn und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
- Baufeldräumung alle 2 Wochen (Maßnahme 2)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelarten nach VL

1 Grundinformationen

Schafstelze: RL D: - RL BY: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schafstelze ist über weite Teile Europas und Asiens verbreitet und bevorzugt weite, offene Landschaften mit niedrigen Vegetationshöhen, besonders in frischen bis nassen Grünlandflächen. Bruten finden regelmäßig auch in Rapsfeldern und Äckern mit Fehlstellen statt. Die Art hat ihre Bestände in den letzten Jahren stabilisieren können und zeigt Tendenzen zur Ausbreitung.

Lokale Population:

Es sind keine Kenntnisse zu lokalen Populationen vorhanden, daher wird der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als Bodenbrüter ist die Schafstelze bei der Wahl ihrer Nistplätze von Jahr zu Jahr flexibel. In den Fluren um Gollhofen findet die Art genügend Lebensraum, so dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs-, Ruhe-, und Raststätten im räumlichen Zusammenhang für sie gewährleistet bleibt. Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen (Vermeidungsmaßnahme 1) bzw. ab Ende März eine regelmäßige Baufeldräumung erfolgen, so dass sich kein Revier der Art bilden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baubeginn und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 - Baufeldräumung alle 2 Wochen (Maßnahme 2)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Reviergründung der Schafstelze während der Baumaßnahme im Eingriffsbereich ist durch die Baufeldräumung ausgeschlossen. Daher ist eine erhebliche Störung der Art nicht anzunehmen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baubeginn und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 - Baufeldräumung alle 2 Wochen (Maßnahme 2)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelarten nach VL

1 Grundinformationen

Wachtel: RL D: - RL BY: V nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel ist ein Bodenbrüter der Agrarlandschaft die offene, warme Feldfluren mit ausreichender Krautschicht zum Verstecken braucht. Diese Bedingungen finden sie in extensiv genutzten Kulturlandschaften, auf Getreide- und Kleefeldern und auf brachliegenden Wiesen. Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in Unter- und Mittelfranken sowie im westlichen und nördlichen Südbayern.

Lokale Population:

Es sind keine Kenntnisse zu lokalen Populationen vorhanden, daher wird der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Verlagerung des Ortsrandes in südlicher Richtung werden 2 ha Ackerflächen für die Wachtel unbrauchbar. Durch die Anlage extensiver Strukturen (z.B. extensiv bewirtschafteter Ackerrandstreifen) kann dieser Lebensraumverlust ausgeglichen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen (Vermeidungsmaßnahme 1) bzw. ab Ende März eine regelmäßige Baufeldräumung erfolgen, so dass sich kein Revier der Art bilden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage extensiver Strukturen vor Baubeginn

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Reviergründung der Wachtel während der Baumaßnahme im Eingriffsbereich ist durch die Baufeldräumung ausgeschlossen. Eine erhebliche Störung der Art ist, unter der Bedingung der Anlage extensiver Strukturen, nicht anzunehmen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage extensiver Strukturen vor Baubeginn

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

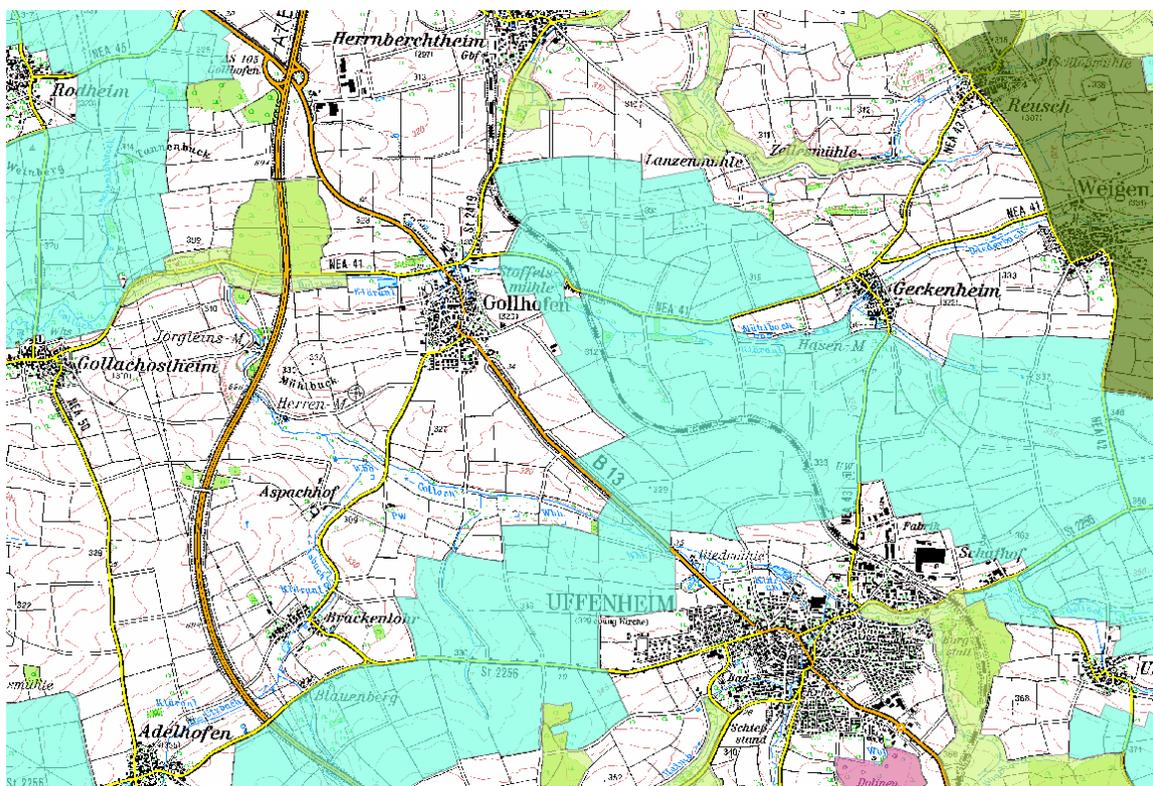


Abbildung 3: Räumliche Abgrenzung EU- Vogelschutzgebiet

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelart nach VL

2 Grundinformationen

Wiesenweihe: RL D: 2 - RL BY: 1 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenweihe konnte sich auf der Mainfränkischen Platte bis ins westliche Mittelfranken durch ein Artenhilfsprogramm ausbreiten. Als Bodenbrüter sucht sich die Art lockere Schilfbestände, mehr oder weniger feuchte extensiv bewirtschaftete Wiesen, offene Buschlandschaften und Kiefernauflastungen sowie Getreidefelder zum Nestbau aus. Wichtig für die Art sind leicht erreichbare Jagdgründe wie Brachen, Wiesen, Verlandungsgebiete, verschilfte Grünlandbereiche, Äcker und Feldwege.

Lokale Population:

Es sind keine Bruten in der Planfläche bekannt, allerdings konnte bei der Feldbegehung ein am 04.08.2010 ein Männchen bei Jagdflügen nachgewiesen werden. Dabei flog die Wiesenweihe in gaukelndem Flug entlang des unbestellten Ackerrandstreifens bis ca. 20 m vor das Plangebiet, bevor sie abdrehte

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben liegt außerhalb des SPA-Gebiets 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Durch die neue Wohnbebauung verlagert sich der südliche Ortsrand von Gollhofen und es werden 2 ha Ackerflächen überbaut. Jedoch ist der Charakter des Plangebiets, aufgrund des direkten Siedlungszusammenhangs, als Brutrevier unattraktiv. Allerdings ist eine Eignung des Umfelds zur Jagd festzustellen. Daher sollen die Jagdbedingungen durch die Anlage extensiver Ackerrandstreifen im räumlichen Kontext verbessert werden, so dass sich für den Erhaltungszustand der lokalen Population keine Verschlechterungen ergeben.

Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen (Vermeidungsmaßnahme 1) bzw. ab Ende März eine regelmäßige Baufeldräumung erfolgen, so dass sich kein Revier der Arten bilden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 - Baufeldräumung alle 2 Wochen (Maßnahme 2)

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage eines extensiven Ackerrandstreifens.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Reviergründung der Wiesenweihe während der Baumaßnahme im Eingriffsbereich ist durch die Baufeldräumung ausgeschlossen. Eine erhebliche Störung der Art ist, auch aufgrund der Anlage eines extensiven Ackerrandstreifens, nicht anzunehmen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelart nach VL

- Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage eines extensiven Ackerrandstreifens.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VL

3 Grundinformationen

Rohrweihe: RL D: *- RL BY: 3 nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Eben der kontinentalen biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wie die Wiesenweihe ist auch die Rohrweihe ein Brutvogel offener Landschaften, ist allerdings enger an Röhricht gebunden. In dichten und hohen Schilfkomplexen wird das Nest bevorzugt errichtet. Infolge von Anpassungsprozessen an kulturräumliche Gegebenheiten werden in jüngerer Zeit häufig Nester in Raps- und Getreidefeldern errichtet. Die Jagd nach Beutetieren erfolgt an Schilfgürteln und angrenzenden Wasserflächen. Bei der Beutetierwahl verhält sich die Rohrweihe ausgesprochen anpassungsfähig an den örtlichen Gegebenheiten.

Lokale Population:

Es sind keine Bruten in der Planfläche bekannt, jedoch wird anhand der Potentialanalyse der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.5 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben liegt außerhalb des SPA-Gebiets 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Durch die neue Wohnbebauung verlagert sich der südliche Ortsrand von Gollhofen und es werden 2 ha Ackerflächen überbaut. Jedoch ist der Charakter des Plangebiets, aufgrund des direkten Siedlungszusammenhangs, als Brutrevier unattraktiv. Allerdings ist eine Eignung des Umfelds zur Jagd festzustellen. Daher sollen die Jagdbedingungen durch die Anlage extensiver Ackerrandstreifen im räumlichen Kontext verbessert werden, so dass sich für den Erhaltungszustand der lokalen Population keine Verschlechterungen ergeben.

Um die Tötung brütender Vogel oder die Zerstörung von Gelegen zu verhindern sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen (Vermeidungsmaßnahme 1) bzw. ab Ende März eine regelmäßige Baufeldräumung erfolgen, so dass sich kein Revier der Arten bilden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
 - Baufeldräumung alle 2 Wochen (Maßnahme 2)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage eines extensiven Ackerrandstreifens.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VL

2.6 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Reviergründung der Rohrweihe während der Baumaßnahme im Eingriffsbereich ist durch die Baufeldräumung ausgeschlossen. Eine erhebliche Störung der Art ist, auch aufgrund der Anlage eines extensiven Ackerranstreifens, nicht anzunehmen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG ist daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Baubeginn außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage eines extensiven Ackerrandstreifens.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Durchführung der Erschließung außerhalb der Brutzeit
- Baufeldräumung alle 2 Wochen, so dass sich keine Reviere von Brutvögeln bilden können
- Anlage extensiver Strukturen, um Offenlandarten wie Feldlerche, Wachtel, Wiesen- und Rohrweihe Ausgleichsflächen zu bieten

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurden sieben „Europäische Vogelarten“ identifiziert, die im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen unter den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG näher zu untersuchen waren. Aufgrund der Lage am südlichen Siedlungsrand von Gollhofen sind die Bedingungen für Arten des Offenlandes bereits deutlich eingeschränkt und somit vorbelastet.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für die sieben direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Vogelarten, sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben ist. Die geplanten Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern um einen Teil der Planfläche können als konfliktvermeidende Maßnahmen angesehen werden, weil hierdurch verloren gehende Lebensräume ausgeglichen werden können.

Eine Ausnahmegenehmigung ist für das Bauvorhaben nicht notwendig.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81